

## **Antrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

### **Wettbewerbsverzerrung in der Sägewerksindustrie**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob sie die von dem bayerischen Staatsforstbetrieb abgeschlossenen Vorzugsverträge (z. B. mit der Firma K. in Bayern) als wettbewerbswidrig ansieht und welche Folgen diese für die wirtschaftliche Situation der mittleren und kleinen Sägewerke in Baden-Württemberg haben;
2. welche Möglichkeiten sie sieht, im Dialog mit der bayerischen Landesregierung auf die wettbewerbswidrigen Vertragsgestaltungen einzuwirken;
3. inwieweit die Wettbewerbsbehörden mit den Preisgarantien in den o. g. Verträgen befasst wurden, wenn ja, welche Haltung diese Stellen eingenommen haben, wenn nein, ob sie bereit ist, die zuständigen Wettbewerbsbehörden zu informieren;
4. ob sie vergleichbar langjährige Verträge mit einzelnen Unternehmen abgeschlossen hat, wenn ja, mit welchem Finanzvolumen und für welche Laufzeiten, wenn nein, ob sie plant, vergleichbar langjährige Verträge abzuschließen;
5. ob es stimmt, dass sie sich nach dem Sturm Kyrill gegen das Inkraftsetzen des Forstschadensausgleichsgesetzes eingesetzt hat und wenn ja, warum und wie sie die Folgen dessen für die mittelständische baden-württembergische Sägewerksindustrie einschätzt;

## II.

1. unverzüglich den Dialog mit der bayerischen Landesregierung aufzunehmen mit dem Ziel, die von dem bayerischen Staatsforstbetrieb abgeschlossenen Vorzugsverträge (z. B. mit der Firma K. in Bayern) so schnell wie möglich auszusetzen bzw. aufzuheben;
2. so zeitnah wie möglich und solange die von der bayerischen Landesregierung abgeschlossenen Vorzugsverträge gelten, den baden-württembergischen Sägewerken Niedrigzinsdarlehen zur vergünstigten Rohstoffbeschaffung anzubieten.

04.12.2008

Kretschmann, Pix  
und Fraktion

### Begründung

Nach dem Orkan Kyrill im Januar 2007 wurde das für solche Fälle geschaffene Forstschädenausgleichsgesetz nicht in Kraft gesetzt, sodass kein gesetzlicher Forstschädenausgleich geleistet wurde.

Seither hat sich in Baden-Württemberg eine „preisliche Insellage“ entwickelt: Vergleichsweise hohe Rundholzpreisen einerseits (durchschnittlich 15 bis 20 €/Fm höhere Rundholzpreise im Vergleich zu anderen Bundesländern).

Zudem sind in den vergangenen Jahren speziell in den neuen Bundesländern große Sägewerke mit Fördersätzen von bis zu 80% entstanden, die nun auf dem Markt als Konkurrenz zur mittelständischen Sägewerksindustrie auftreten.

Die derzeit geringe Schnittholznachfrage insbesondere für den Bausektor verschärft für die Sägewerksindustrie unabhängig von der globalen Finanzkrise – also zusätzlich zu ihr – die Situation für die Sägewerksindustrie.

In dieser Situation hat der bayerische Staatsforstbetrieb mit Werken wie demjenigen von K. Holzlieferverträge in Höhe von 500.000 € Fm/Jahr auf einem Niveau von 60 €/Fm abgeschlossen. Die Laufzeit von zehn Jahren entspricht einer staatlichen Preisgarantie selbst dann, wenn der Marktpreis fallen sollte. Marktwirtschaft wird damit de facto außer Kraft gesetzt. Die Landesregierung wurde bisher trotz dieser wettbewerbsverzerrenden Rundholzverträge in Bayern (sogenannter „K.-Vertrag“) nicht erkennbar aktiv.

In Rheinland-Pfalz existieren offensichtlich vergleichbar langjährig ausgerichtete Holzlieferbetriebe zwischen dem Land und einzelnen Unternehmen auf vergleichbar niedrigem Preisniveau.

Die baden-württembergischen Sägewerksbetriebe sind im Kontext all dieser Entwicklungen in eine besonders schwierige Situation geraten. Die Betriebe sehen sich in einer existenzbedrohenden Situation. Erste Betriebsschließungen und Insolvenzen sind aufgetreten.

Kurzfristig drohen in Baden-Württemberg weitere mittelständige Sägewerksbetriebe wegzubrechen, sollten die politischen Rahmenbedingungen nicht unmittelbar geändert werden.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2008 Nr. Z(54)-0141.5/281F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

## I.

*1. zu berichten, ob sie die von dem bayerischen Staatsforstbetrieb abgeschlossenen Vorzugsverträge (z. B. mit der Firma K. in Bayern) als wettbewerbswidrig ansieht und welche Folgen diese für die wirtschaftliche Situation der mittleren und kleinen Sägewerke in Baden-Württemberg haben;*

## Zu I. 1.:

Die Landesregierung kennt die genauen Inhalte der von der Bayerischen Staatsforsten AöR geschlossenen Rundholzliefverträge nicht. Insofern kann sie keine belastbare Aussage über deren mögliche Wettbewerbswidrigkeit leisten oder deren Folgen für die wirtschaftliche Situation der mittleren und kleinen Sägewerke in Baden-Württemberg aufzeigen.

*2. welche Möglichkeiten sie sieht, im Dialog mit der bayerischen Landesregierung auf die wettbewerbswidrigen Vertragsgestaltungen einzuwirken;*

## Zu I. 2.:

Bis zum Abschluss des Verfahrens durch die zuständige Kartellbehörde (siehe Beantwortung der Frage I. 3.) sieht die Landesregierung keine Möglichkeit, im Dialog mit der Bayerischen Landesregierung auf eine unterstellte wettbewerbswidrige Vertragsgestaltung einzuwirken.

*3. inwieweit die Wettbewerbsbehörden mit den Preisgarantien in den o. g. Verträgen befasst wurden, wenn ja, welche Haltung diese Stellen eingenommen haben, wenn nein, ob sie bereit ist, die zuständigen Wettbewerbsbehörden zu informieren;*

## Zu I. 3.:

Das Bundeskartellamt als zuständige Wettbewerbsbehörde ist mit den Preisgarantien in den o. g. Verträgen befasst. Ein Beschluss des Bundeskartellamts liegt jedoch noch nicht vor.

Weiter wurde durch den Fachverband der Holzindustrie Österreich beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht für Österreich eine einstweilige Verfügung gegen einen sog. Vorzugsvertrag der Bayerischen Staatsforsten AöR erwirkt.

*4. ob sie vergleichbar langjährige Verträge mit einzelnen Unternehmen abgeschlossen hat, wenn ja, mit welchem Finanzvolumen und für welche Laufzeiten, wenn nein, ob sie plant, vergleichbar langjährige Verträge abzuschließen;*

## Zu I. 4.:

Für den Bereich des Staatsforstbetriebes Baden-Württemberg sind bislang keine vergleichbar langjährigen Verträge mit einzelnen Unternehmen abgeschlossen worden. Nach derzeitigem Sachstand wird dies für Stammholzsortimente auch künftig nicht der Fall sein. Möglicherweise werden im Bereich der energetischen Nutzung von Waldholz, in dem andere Marktbedingungen gegeben sind, in den nächsten Jahren längerfristige Vereinbarungen zu schließen sein.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

5. *ob es stimmt, dass sie sich nach dem Sturm Kyrill gegen das Inkraftsetzen des Forstschadenausgleichsgesetzes eingesetzt hat und wenn ja, warum und wie sie die Folgen dessen für die mittelständische baden-württembergische Sägeindustrie einschätzt;*

Zu I. 5.:

Für das Inkrafttreten einer Verordnung zum Forstschadenausgleichsgesetz ist das Bundeslandwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständig, eine Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Die Landesregierung hat sich im Einklang mit nahezu allen Bundesländern und den Vertretern der Spitzenverbände aus Forst- und Holzwirtschaft nicht für eine Verordnung zum Inkrafttreten des Forstschadenausgleichsgesetz nach Sturm Kyrill eingesetzt. Gründe hierfür waren in erster Linie die Sicherstellung der Rohstoffversorgung der baden-württembergischen Sägeindustrie sowie eine bundesweite Stabilisierung des Preisniveaus für Rund- und Schmittholz.

Eine Folge dieses Vorgehens für die mittelständische Sägeindustrie in Baden-Württemberg war die kontinuierliche Versorgung mit frachtkostengünstigem Rohstoff bei gleichzeitig weitestgehend stabilen Rundholzpreisen für die liefernden Waldbesitzer.

II.

1. *unverzüglich den Dialog mit der bayerischen Landesregierung aufzunehmen mit dem Ziel, die von dem bayerischen Staatsforstbetrieb abgeschlossenen Vorzugsverträge (z. B. mit der Firma K. in Bayern) so schnell wie möglich aussetzen bzw. zu aufzuheben;*

Zu II. 1.:

Siehe Beantwortung der Frage I. 2.

2. *so zeitnah wie möglich und solange die von der bayerischen Landesregierung abgeschlossenen Vorzugsverträge gelten, den baden-württembergischen Sägewerken Niedrigzinsdarlehen zur vergünstigten Rohstoffbeschaffung anzubieten.*

Zu II. 2.:

Im Rahmen des Liquiditätshilfeprogramms kann die L-Bank in Verbindung mit der Hausbank schon jetzt eine Betriebsmittelfinanzierung zu attraktiven Konditionen anbieten.

In Vertretung

Munding

Ministerialdirektor